

II-635 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
Zl. IV-50.004/11-2/80

1010 Wien, den 11. Feber 1980
Stubenring 1
Telephon 75 00

265 IAB

1980 -02- 12

zu 252 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten TREICHL
und Genossen an den Herrn Bundesmi-
nister für Gesundheit und Umweltschutz
betreffend die von der Vorarlberger
Landesregierung verweigerten Auskünfte
über die Vollziehung des Bäderhygiene-
gesetzes in Vorarlberg (Nr. 252/J-NR/1979)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich folgende
Fragen gerichtet:

- "1. Durch welche Maßnahmen kann in Zukunft sichergestellt werden, daß das Wasser in den Vorarlberger Badeanstalten gemäß den Bestimmungen des Bäderhygienegesetzes regelmäßig kontrolliert wird?
2. Welche Gründe waren dafür ausschlaggebend, daß das Hygieneinstitut für Universität Innsbruck und nicht die bisher mit den Aufgaben der Kontrolle im Bereich der Bäderhygiene beauftragte Chemische Versuchsanstalt des Landes Vorarlberg betraut wurde?
3. Besteht grundsätzlich Bereitschaft, in die bäderhygienischen Kontrollen nicht nur die Badeanstalten, sondern auch die Saunas des Landes Vorarlberg einzubeziehen?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

- 2 -

Zu 1.:

Zunächst ist festzuhalten, daß das Bundesgesetz über Hygiene in Bädern und Sauna-Anlagen (Bäderhygienegesetz), BGBl. Nr. 254/1976, am 1. Jänner 1977 in Kraft getreten ist. Durch dieses Gesetz wurden alle Bäder und Sauna-Anlagen erfaßt, sofern sie nicht ausschließlich für die Benützung im Rahmen einer Wohnanlage von weniger als sechs Wohneinheiten bestimmt sind.

Für jene Bäder und Sauna-Anlagen, die nicht bereits als gewerbliche Betriebsanlagen der Genehmigungspflicht gemäß § 74 der Gewerbeordnung 1973 unterworfen waren, wurde auch ein eigenes Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligungsverfahren gemäß §§ 3 bis 5 Bäderhygienegesetz normiert. Im Rahmen der Übergangsbestimmungen wurde auch für bereits bestehende Bäder und Sauna-Anlagen eine Betriebsbewilligung gemäß § 17 leg.cit. vorgeschrieben, bis zu deren Erteilung grundsätzlich ein Weiterbetrieb im bisherigen Umfang gestattet wurde.

In Ausführung der allgemeinen Hygienebestimmungen des III. Abschnittes des Bäderhygienegesetzes wurde vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hinsichtlich der gewerblichen Betriebsanlagen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, die Verordnung über Hygiene in Bädern, BGBl. Nr. 495/1978, erlassen.

Diese Verordnung, deren Bestimmung für die durchzuführenden Bewilligungsverfahren eine wesentliche Voraussetzung darstellte, ist am 1. November 1978 in Kraft getreten. Die Erarbeitung dieser Verordnung hatte einige Zeit in Anspruch genommen, galt es doch, wissenschaftliche bzw. technische Erkenntnisse der verschiedenen Fachrichtungen aber auch sonstige Interessen so weit zu koordinieren, daß eine sowohl den gesundheitlichen Belangen als auch den technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten bestmöglich entsprechende und von allen akzeptierte Lösung im Rahmen der erstmaligen rechtlichen Erfassung eines neuen Sachgebietes erstellt werden konnte.

- 3 -

In Vorarlberg sind nun mit Stand 31.12.1979 insgesamt 342 Badeanlagen gemeldet. Allein im Bezirk Bludenz, einem besonders fremdenverkehrsintensiven Bezirk, sind insgesamt 193 Anlagen erfaßt, nämlich 26 Freibeckenbäder, 64 Hallenbäder und 103 Sauna-Anlagen.

Insgesamt wurden bisher in Vorarlberg bereits rund 300 Bewilligungsverfahren - einschließlich der Sauna-Anlagen - nach dem Bäderhygienegesetz durchgeführt.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß im Rahmen der Bewilligungsverfahren nach dem Bäderhygienegesetz eine in der Verordnung über Hygiene in Bädern (§§ 26 ff) detailliert geregelte Abnahmeuntersuchung, einschließlich der Erstellung eines wasserhygienischen Gutachtens durch einen Sachverständigen der Hygiene, durchzuführen ist.

So wie in Vorarlberg innerhalb relativ kurzer Zeit eine sehr große Anzahl von Bewilligungsverfahren nach dem Bäderhygienegesetz durchgeführt werden konnte, erscheint auch für die Zukunft die Durchführung der sowohl für gewerbliche als auch nichtgewerbliche Badeanlagen vorgesehenen regelmäßigen behördlichen Kontrolle - die nach Abschluß der erwähnten Bewilligungsverfahren bereits im Anlaufen ist - gewährleistet. Hinsichtlich der Maßnahmen im einzelnen, darf auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen werden.

Zu 2.:

Gemäß § 27 bzw. § 39 der Verordnung über Hygiene in Bädern sind sowohl im Rahmen der Bewilligungsverfahren als auch bei der periodischen behördlichen Kontrolle der Bäder Sachverständige der Hygiene heranzuziehen. Als Sachverständige der Hygiene sind gemäß § 27 zweiter Satz entweder Amtsärzte oder Hygieneinstitute von österreichischen Universitäten oder Gebietskörperschaften bzw. bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalten oder gleichartige Anstalten, die unter der Leitung eines Facharztes für Hygiene stehen, heranzuziehen.

- 4 -

Gerade in Vorarlberg werden bereits auf Grund eines Durchführungserlasses des Landeshauptmannes von Vorarlberg aus dem Jahre 1977 als Sachverständige für Hygiene grundsätzlich die Amtsärzte herangezogen, während die Einschaltung des Hygieneinstitutes der Universität Innsbruck nur in schwierigen Sonderfällen vorgesehen ist.

Im Sinne dieses Erlasses liegt daher die Erarbeitung der erforderlichen Unterlagen (Probenziehung, Untersuchungen des Füll-, aufbereiteten bzw. Beckenwassers etc.) für die Erstattung der wasserhygienischen Gutachten durch den Amtsarzt praktisch fast ausschließlich in den Händen der Chemischen Versuchsanstalt des Landes Vorarlberg in Bregenz. Dies beweisen auch die inzwischen von der Chemischen Versuchsanstalt durchgeführten Untersuchungen, die im Jahre 1978 mit 74 und 1979 mit 41 - zusammen mit 115 Untersuchungen ausgewiesen sind. Das Hygieneinstitut Innsbruck wurde hingegen kaum in Anspruch genommen.

Zu 3.:

Hiezu ist zunächst klarzustellen, daß vom Anwendungsbereich des Bäderhygienegesetzes Bäder und Sauna-Anlagen ausgenommen sind, die lediglich gewisse, für den privaten Gebrauch eines kleinen Personenkreises bestimmte Bäder bzw. Sauna-Anlagen darstellen, nämlich solche in Wohnanlagen mit weniger als sechs Wohneinheiten.

Darüberhinaus bedürfen auch Sauna-Anlagen, die nicht als gewerbliche Betriebsanlagen der Genehmigungspflicht gemäß § 74 der Gewerbeordnung 1973 unterliegen, einer Betriebsbewilligung nach dem Bäderhygienegesetz und werden daher im Rahmen der laufenden Bewilligungsverfahren erfaßt. Bis zur Erlassung einer eigenen Verordnung über Hygiene in Sauna-Anlagen, deren fachliche Grundlagen derzeit im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz in Bearbeitung stehen, wird in analoger Anwendung der Bäderhygieneverordnung durch entsprechende Vor-

- 5 -

kehrungen im Einzelfall ein hygienisch einwandfreier Betrieb gewährleistet.

Der Bundesminister:

